Textliche Festsetzungen zum Grünordnungsplan
"Möster-Söhlchen" der Gemeinde Schmalenberg

1. Allgemeines

Die Gesamtfläche ist ohne jeglichen Baumbestand. Das Neubaugebiet wird im Norden von einer Böschung begrenzt. Diese ist mit Bäumen und Sträuchern verschiedener Arten bestockt. Diese natürliche und naturgemäße Grenze sollte weitgehend erhalten bleiben. Eine Durchforstung - Entnahme abgängiger Bäume und Auslichtung der teils wild verwachsenen Sträucher ist unablässig, sollte aber sinnvoll geschehen.

2. Pflanzungen im öffentlichen Bereich

Für die Gehölzpflanzung im öffentlichen Bereich sind die Gehölze aus den nachstehenden landschaftsgebundenen Arten auszuwählen. Weitere der dortigen Landschaft angepaßten Gehölze sind zulässig.

2.1 Bäume I. Ordnung

Acer platanoides - Spitzahorn	H 12/14
Acer pseudoplatanus - Bergahorn	
Fagus silvatica - Rotbuche	
Quercus petraea - Traubeneiche	
Tilia cordata - Winterlinde (für Parkplätze ungeeignet)	

3. Flächen im privaten Bereich, die gärtnerisch anzulegen sind

Ziersträucher (Laub- und Koniferenarten) 1.B. 7o/9o
Bodendeckende Pflanzen
Zierrasenaussaaten

3.1 Gehölze für niedrige strenge Hecken

Ligustrum vulgare atrovirens - Liguster	6o/1oo
Carpinus betulus - Hainbuche	
Berberis in Arten - Berberitzen	
Taxus baccata - Eiben	

3.2 Gehölze für frei wachsende Hecken

Berberitzen,	)	
Deutzien,	)	
Zierjohannisbeeren	)	
Spiräen	)	6o/1oo
Hartriegel i. Sorten	)	
Forsythien	)	
Pfeifenstrauch	)	
Flieder	)	

Die Standorte der Bäume sind in der Planurkunde zum Baugesuch mit Artenangabe kenntlich zu machen.

○ zu erhaltende Bäume

4. Weitere Festsetzungen im privaten Bereich

4.1 Die Einfriedigung der Vorgärten darf bis zu o,5o m Höhe massiv oder als Hecken und Zäune bis zu einer Höhe von o,7o m erfolgen. Rückwärtige Einfriedigungen dirfen als Hecken und Zäune bis 1,5o m erfolgen, wobei der massive Teil o,5o m nicht überschreiten darf.

4.2 Bäume II. Ordnung

Acer campestre - Feldahorn	)	
Betula verrucosa - Sandbirke	)	Heister
Carpinus betulus - Hainbuche	)	
Sorbus aucuparia - Eberesche	)	

4.3 Strauchartige Gehölze

Cornus alba - Hartriegel
Cornus mas - Kornelkirsche
Cornus sanquinea - roter Hartriegel
Coryllus avellana - Haselnuß
Spiraea vanhouttei - Spierstrauch
Forsythia intermedia - Forsythie
Symphoricarpus chenaultii - Schneebeere
Rosa omeiensis pteracantha - Stacheldrahtrose
Rosa canina - Hundsrose

5. Pflanzungen im privaten Bereich

Im privaten Bereich werden für die Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Bauleitlinie folgende Festsetzungen für Gehölzpflanzungen getroffen (BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 15).

Je 25o qm Grundstücksfläche ist ein Baum nachstehender Arten zu pflanzen. Gehölze und Stauden der Wild- und Gartenflora sind ebenfalls zulässig.

5.1 Bäume II. Ordnung

Acer negundo - Eschenahorn)	
Betula verrucosa - Sandbirke)	
Corylus colurna - Baumhasel)	
Malus-Arten - Zieräpfel)	H, h, 1o/12,
Prunus-Arten - Zierkirschen)	Heister
Sorbus-Arten - Ebereschen)	
Koniferen - Nadelgehölze)	

5.2 Über die unter 4. zu pflanzenden Bäume hinaus sind die im Grünordnungsplan besonders gekennzeichneten Vorgartenflächen gärtnerisch zu gestalten, wobei bodendeckende Gehölze und Stauden sowie Ziersträucher verwendet und Raseneinsaat vorgenommen werden sollten. Um zu einer möglichst harmonisch wirkenden Vorgartengestaltung zu kommen, wird dem Grünordnungsplan auf Wunsch ein Beispiel zur Anlage der Vorgartenflächen innerhalb eines Straßenzuges beigefügt, das den Bauherren als Anleitung dienen kann.

5.3 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu nutzen, soweit sie nicht als Zufahrten benötigt werden. Im Bereich zwischen Straßenbegrenzungs- und Baulinie bzw. Baugrenze sind Nutzgärten nicht zulässig.

5.4 Aufschüttungen und Abgrabungen der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind innerhalb benachbarter Grundstücke aufeinander abzustimmen.